

Verein Sportangler Gießen und Umgebung e.V. Satzung

VEREINSSATZUNG

Für den Verein Sportangler Gießen und Umgebung.

Jede in dieser Satzung genannte Position und Funktion ist gleichwertig mit einer Person weiblichen oder männlichen Geschlechts besetzbar. Aus Gründen der Lesbarkeit wird, in der Regel, das maskuline Genus des entsprechenden Substantives benutzt.

§ 1

Name, Sitz, Rechtsform

1. Der Verein führt den Namen "**Verein Sportangler Gießen und Umgebung.**"
2. Er ist in das Vereinsregister einzutragen.
3. Sitz des Vereins ist Gießen.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Verein Sportangler Gießen und Umgebung e.V. Satzung

VEREINSSATZUNG

Für den Verein Sportangler Gießen und Umgebung.

Jede in dieser Satzung genannte Position und Funktion ist gleichwertig mit einer Person weiblichen oder männlichen Geschlechts besetzbar. Aus Gründen der Lesbarkeit wird, in der Regel, das maskuline Genus des entsprechenden Substantives benutzt.

§ 1

Name, Sitz, Rechtsform

1. Der Verein führt den Namen "**Verein Sportangler Gießen und Umgebung.**"
2. Er ist in das Vereinsregister einzutragen.
3. Sitz des Vereins ist Gießen.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Verein Sportangler Gießen und Umgebung e.V. Satzung

Schiedsordnung erlassen. Sie ist nicht Bestandteil der Satzung und für jedes Mitglied bindend.

3. Zur Anerkennung und Würdigung von Verdiensten um den Verein Sportangler Gießen und Umgebung werden "Richtlinien zu Vereinesehrungen" erlassen, die nicht Bestandteil dieser Satzung sind.
4. Für den Verein wird eine Beitragsordnung erlassen, in der alle finanziellen Belange des Vereins geregelt werden. Die darin festgelegten Regelungen sind für alle Mitglieder bindend. Die Beitragsordnung selbst ist jedoch nicht Bestandteil dieser Satzung.

§ 16

Auflösung des Vereins

1. Der Verein wird aufgelöst, wenn in einer hierzu einberufenen Mitgliederversammlung mindestens 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind und mit 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen die Auflösung beschlossen wird.
2. Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig,

Verein Sportangler Gießen und Umgebung e.V. Satzung

Schiedsordnung erlassen. Sie ist nicht Bestandteil der Satzung und für jedes Mitglied bindend.

3. Zur Anerkennung und Würdigung von Verdiensten um den Verein Sportangler Gießen und Umgebung werden "Richtlinien zu Vereinesehrungen" erlassen, die nicht Bestandteil dieser Satzung sind.
4. Für den Verein wird eine Beitragsordnung erlassen, in der alle finanziellen Belange des Vereins geregelt werden. Die darin festgelegten Regelungen sind für alle Mitglieder bindend. Die Beitragsordnung selbst ist jedoch nicht Bestandteil dieser Satzung.

§ 16

Auflösung des Vereins

1. Der Verein wird aufgelöst, wenn in einer hierzu einberufenen Mitgliederversammlung mindestens 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind und mit 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen die Auflösung beschlossen wird.
2. Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig,

Verein Sportangler Gießen und Umgebung e.V. Satzung

5. Beanstandungen sind von den Kassenprüfern unverzüglich dem Vorstand mitzuteilen. Können diese nicht glaubwürdig entkräftet werden, sind sie in der Niederschrift festzuhalten.
6. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung im Rahmen der Jahreshauptversammlung Bericht. Anschließend beantragen die Kassenprüfer über die Entlastung des Vorstandes abzustimmen.

§ 15

Sonstige Bestimmungen

1. Zur Regelung des Fischfanges, der Verhaltensweisen an den vom Verein bewirtschafteten Gewässern sowie der Bekanntgabe der Gewässergrenzen, wird vom Verein eine Gewässerordnung erlassen, die für jedes Mitglied bindend ist. Diese ist nicht Bestandteil dieser Satzung.
2. Zur Ahndung von Verstößen gegen die Satzung, die Gewässerordnung oder die Beitragsordnung wird vom Verein eine Disziplinar- und

Verein Sportangler Gießen und Umgebung e.V. Satzung

5. Beanstandungen sind von den Kassenprüfern unverzüglich dem Vorstand mitzuteilen. Können diese nicht glaubwürdig entkräftet werden, sind sie in der Niederschrift festzuhalten.
6. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung im Rahmen der Jahreshauptversammlung Bericht. Anschließend beantragen die Kassenprüfer über die Entlastung des Vorstandes abzustimmen.

§ 15

Sonstige Bestimmungen

1. Zur Regelung des Fischfanges, der Verhaltensweisen an den vom Verein bewirtschafteten Gewässern sowie der Bekanntgabe der Gewässergrenzen, wird vom Verein eine Gewässerordnung erlassen, die für jedes Mitglied bindend ist. Diese ist nicht Bestandteil dieser Satzung.
2. Zur Ahndung von Verstößen gegen die Satzung, die Gewässerordnung oder die Beitragsordnung wird vom Verein eine Disziplinar- und

Verein Sportangler Gießen und Umgebung e.V. Satzung

§ 2

Zweck des Vereins

1. Der Verein Sportangler Gießen und Umgebung hat die Aufgabe:
 - a) Gewässer für Angelzwecke seiner Mitglieder anzupachten und / oder zu erwerben
 - b) den Fischbestand in den eigenen und Pachtgewässern gemäß dem Hess. Fischereigesetz (HFischG) und der Landesfischereiordnung (LFO) zu hegen und zu pflegen
 - c) die Bewirtschaftung der Eigen- und Pachtgewässer
 - d) die Reinhaltung der Gewässer, den Natur- und Umweltschutz im Rahmen seiner Möglichkeiten zu fördern
 - e) die Mitglieder zum umweltgerechten Handeln und artgerechten Fischen anzuhalten
 - f) in einer Jugendgruppe den Nachwuchs zu fördern und die jugendlichen Mitglieder zu verantwortungsvollen Fischern zu erziehen
 - g) die Kameradschaft und das Vereinsleben zu

Verein Sportangler Gießen und Umgebung e.V. Satzung

§ 2

Zweck des Vereins

1. Der Verein Sportangler Gießen und Umgebung hat die Aufgabe:
 - a) Gewässer für Angelzwecke seiner Mitglieder anzupachten und / oder zu erwerben
 - b) den Fischbestand in den eigenen und Pachtgewässern gemäß dem Hess. Fischereigesetz (HFischG) und der Landesfischereiordnung (LFO) zu hegen und zu pflegen
 - c) die Bewirtschaftung der Eigen- und Pachtgewässer
 - d) die Reinhaltung der Gewässer, den Natur- und Umweltschutz im Rahmen seiner Möglichkeiten zu fördern
 - e) die Mitglieder zum umweltgerechten Handeln und artgerechten Fischen anzuhalten
 - f) in einer Jugendgruppe den Nachwuchs zu fördern und die jugendlichen Mitglieder zu verantwortungsvollen Fischern zu erziehen
 - g) die Kameradschaft und das Vereinsleben zu

Verein Sportangler Gießen und Umgebung e.V. Satzung

fördern und zu unterstützen

2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.
3. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt keine eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Der Verein verhält sich in Fragen der Parteipolitik, Religion, Rassen und sexueller Ausrichtung neutral. Frauen und Männer sind gleichberechtigt.

§ 3

Mitglieder des Vereins

Der Verein besteht aus:

- a) den aktiven Mitgliedern
- b) den passiven Mitgliedern

Verein Sportangler Gießen und Umgebung e.V. Satzung

fördern und zu unterstützen

2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.
3. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt keine eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Der Verein verhält sich in Fragen der Parteipolitik, Religion, Rassen und sexueller Ausrichtung neutral. Frauen und Männer sind gleichberechtigt.

§ 3

Mitglieder des Vereins

Der Verein besteht aus:

- a) den aktiven Mitgliedern
- b) den passiven Mitgliedern

Verein Sportangler Gießen und Umgebung e.V. Satzung

§ 14

Rechnungswesen

1. Der Kassenwart ist zur ordnungsgemäßen Buchführung verantwortlich. Neben dem Kassenwart oder seinem Stellvertreter darf, in Ausnahmefällen, ein Mitglied des vertretungsberechtigten Vorstandes Barzahlungen in Empfang nehmen und / oder quittieren.
2. Der Kassenwart hat zu jeder Mitgliederversammlung einen schriftlichen Kassenbericht vorzulegen.
3. Nach Abschluss eines jeden Geschäftsjahres ist von den Kassenprüfern die Kassen- und Rechnungsführung sachlich und rechnerisch zu prüfen. An der Prüfung haben neben beiden Kassenprüfern der Kassenwart und/oder dessen Stellvertreter teilzunehmen. Von den Prüfungen ist eine Niederschrift durch die Kassenprüfer anzufertigen.
4. Im Verhinderungsfalle der / des Kassenprüfers übernehmen bis zu zwei Beisitzer die Kassenprüfung.

Verein Sportangler Gießen und Umgebung e.V. Satzung

§ 14

Rechnungswesen

1. Der Kassenwart ist zur ordnungsgemäßen Buchführung verantwortlich. Neben dem Kassenwart oder seinem Stellvertreter darf, in Ausnahmefällen, ein Mitglied des vertretungsberechtigten Vorstandes Barzahlungen in Empfang nehmen und / oder quittieren.
2. Der Kassenwart hat zu jeder Mitgliederversammlung einen schriftlichen Kassenbericht vorzulegen.
3. Nach Abschluss eines jeden Geschäftsjahres ist von den Kassenprüfern die Kassen- und Rechnungsführung sachlich und rechnerisch zu prüfen. An der Prüfung haben neben beiden Kassenprüfern der Kassenwart und/oder dessen Stellvertreter teilzunehmen. Von den Prüfungen ist eine Niederschrift durch die Kassenprüfer anzufertigen.
4. Im Verhinderungsfalle der / des Kassenprüfers übernehmen bis zu zwei Beisitzer die Kassenprüfung.

Verein Sportangler Gießen und Umgebung e.V. Satzung

9. Mit Ausnahme der Beisitzer und der Wasserwarte werden die Mitglieder des Vorstandes in getrennten Wahlgängen gewählt.
10. Die Beisitzer und die Wasserwarte können nach dem Blockwahlsystem gewählt werden.
11. Wird bei einem Wahlgang die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen nicht erreicht, findet ein zweiter Wahlgang, bei mehreren Kandidaten eine Stichwahl zwischen den beiden stimmstärksten Kandidaten statt. Im Falle der Stimmengleichheit entscheidet danach das Los aus der Hand eines, für diesen Fall aus der Mitte der Versammlung zu bestimmenden Wahlleiters. Der Wahlleiter wird durch die Mitgliederversammlung vorgeschlagen und ist durch seine Zustimmung zum Amt bestimmt.
12. Jeder Vorgeschlagene für ein Amt im Vorstand hat zu erklären, ob er bereit ist zu kandidieren. Nach der Wahl haben die Gewählten zu erklären, ob sie die Wahl annehmen. Beides kann auch schriftlich erfolgen.

Verein Sportangler Gießen und Umgebung e.V. Satzung

9. Mit Ausnahme der Beisitzer und der Wasserwarte werden die Mitglieder des Vorstandes in getrennten Wahlgängen gewählt.
10. Die Beisitzer und die Wasserwarte können nach dem Blockwahlsystem gewählt werden.
11. Wird bei einem Wahlgang die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen nicht erreicht, findet ein zweiter Wahlgang, bei mehreren Kandidaten eine Stichwahl zwischen den beiden stimmstärksten Kandidaten statt. Im Falle der Stimmengleichheit entscheidet danach das Los aus der Hand eines, für diesen Fall aus der Mitte der Versammlung zu bestimmenden Wahlleiters. Der Wahlleiter wird durch die Mitgliederversammlung vorgeschlagen und ist durch seine Zustimmung zum Amt bestimmt.
12. Jeder Vorgeschlagene für ein Amt im Vorstand hat zu erklären, ob er bereit ist zu kandidieren. Nach der Wahl haben die Gewählten zu erklären, ob sie die Wahl annehmen. Beides kann auch schriftlich erfolgen.

Verein Sportangler Gießen und Umgebung e.V. Satzung

- c) den Altersmitgliedern
- d) den Ehrenmitgliedern
- e) den Mitgliedern der Jugendgruppe

§ 4

Organe des Vereins

Die Organe sind:

- a) Mitgliederversammlung
- b) Vorstand

§ 5

Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung setzt sich aus den Vereinsmitgliedern zusammen und ist das oberste Vereinsorgan.
2. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind

Verein Sportangler Gießen und Umgebung e.V. Satzung

- c) den Altersmitgliedern
- d) den Ehrenmitgliedern
- e) den Mitgliedern der Jugendgruppe

§ 4

Organe des Vereins

Die Organe sind:

- a) Mitgliederversammlung
- b) Vorstand

§ 5

Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung setzt sich aus den Vereinsmitgliedern zusammen und ist das oberste Vereinsorgan.
2. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind

Verein Sportangler Gießen und Umgebung e.V. Satzung

- für die anderen Organe und die Mitglieder bindend.
3. Während der Mitgliederversammlung herrscht für Vereinsmitglieder Angelverbot an allen vom Verein bewirtschafteten Gewässern.
 4. Die Mitgliederversammlung findet im ersten Monat nach Ablauf des Geschäftsjahres statt.
 5. Die Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand schriftlich unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen und unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuberufen.
 6. Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung müssen spätestens 10 Tage vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand schriftlich zugegangen sein.
 7. Auf Antrag von mindestens einem Drittel aller Mitglieder, unter Angabe des Zwecks und der Gründe, ist innerhalb einer vierwöchigen Frist eine außerordentliche Mitgliederversammlung durch den Vorstand einzuberufen.
 8. Der Vorstand kann unter Angabe des Zwecks und der Gründe und unter Einhaltung der Ladungsfrist (§5 (5)), jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.

Verein Sportangler Gießen und Umgebung e.V. Satzung

- für die anderen Organe und die Mitglieder bindend.
3. Während der Mitgliederversammlung herrscht für Vereinsmitglieder Angelverbot an allen vom Verein bewirtschafteten Gewässern.
 4. Die Mitgliederversammlung findet im ersten Monat nach Ablauf des Geschäftsjahres statt.
 5. Die Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand schriftlich unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen und unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuberufen.
 6. Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung müssen spätestens 10 Tage vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand schriftlich zugegangen sein.
 7. Auf Antrag von mindestens einem Drittel aller Mitglieder, unter Angabe des Zwecks und der Gründe, ist innerhalb einer vierwöchigen Frist eine außerordentliche Mitgliederversammlung durch den Vorstand einzuberufen.
 8. Der Vorstand kann unter Angabe des Zwecks und der Gründe und unter Einhaltung der Ladungsfrist (§5 (5)), jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.

Verein Sportangler Gießen und Umgebung e.V. Satzung

- cher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben bei allen Wahlhandlungen außer Betracht.
4. Satzungsänderungen bedürfen der Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen.
 5. Dringlichkeitsanträge auf aktuelle Ergänzung der Tagesordnung bedürfen zur Zulassung der 2/3 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
 6. Abstimmungen erfolgen in der Regel durch Handzeichen. Die Mitgliederversammlung kann auf Antrag mit einfacher Mehrheit beschließen, geheim abzustimmen.
 7. Abänderungs- und Zusatzanträge haben bei Abstimmungen den Vorrang. Im Übrigen geht der weitergehende Antrag vor.
 8. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter sind schriftlich und geheim zu wählen. Die Wahl des ersten und zweiten Vorsitzenden wird durch einen der Beisitzer nach §7; Absatz (j) geleitet. Die übrigen Mitglieder des Vorstandes und deren Stellvertreter müssen nur dann schriftlich gewählt werden, wenn mehr Kandidaten zur Wahl anstehen, als Positionen zu besetzen sind.

Verein Sportangler Gießen und Umgebung e.V. Satzung

- cher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben bei allen Wahlhandlungen außer Betracht.
4. Satzungsänderungen bedürfen der Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen.
 5. Dringlichkeitsanträge auf aktuelle Ergänzung der Tagesordnung bedürfen zur Zulassung der 2/3 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
 6. Abstimmungen erfolgen in der Regel durch Handzeichen. Die Mitgliederversammlung kann auf Antrag mit einfacher Mehrheit beschließen, geheim abzustimmen.
 7. Abänderungs- und Zusatzanträge haben bei Abstimmungen den Vorrang. Im Übrigen geht der weitergehende Antrag vor.
 8. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter sind schriftlich und geheim zu wählen. Die Wahl des ersten und zweiten Vorsitzenden wird durch einen der Beisitzer nach §7; Absatz (j) geleitet. Die übrigen Mitglieder des Vorstandes und deren Stellvertreter müssen nur dann schriftlich gewählt werden, wenn mehr Kandidaten zur Wahl anstehen, als Positionen zu besetzen sind.

Verein Sportangler Gießen und Umgebung e.V. Satzung

tungsberechtigte Vorstand Mitglieder aus wichtigen Gründen vom Hege- und Pflegedienst auf Dauer oder Zeit freistellen.

- Kassenprüfer und Fischereiaufseher für die Dauer ihrer Amtszeit

5. Die Mitglieder (§ 3) sind verpflichtet, den Vorstand, zur Erfüllung der durch die Satzung oder der Mitgliederversammlung festgelegten Beschlüsse, im Rahmen ihrer Möglichkeiten zu unterstützen.

§ 13

Verfahrensordnung für die Mitgliederversammlung

1. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
2. Die Mitgliederversammlung wird vom Vereinsvorsitzenden oder im Verhinderungsfall von seinem Stellvertreter geleitet.
3. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfa-

Verein Sportangler Gießen und Umgebung e.V. Satzung

tungsberechtigte Vorstand Mitglieder aus wichtigen Gründen vom Hege- und Pflegedienst auf Dauer oder Zeit freistellen.

- Kassenprüfer und Fischereiaufseher für die Dauer ihrer Amtszeit

5. Die Mitglieder (§ 3) sind verpflichtet, den Vorstand, zur Erfüllung der durch die Satzung oder der Mitgliederversammlung festgelegten Beschlüsse, im Rahmen ihrer Möglichkeiten zu unterstützen.

§ 13

Verfahrensordnung für die Mitgliederversammlung

1. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
2. Die Mitgliederversammlung wird vom Vereinsvorsitzenden oder im Verhinderungsfall von seinem Stellvertreter geleitet.
3. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfa-

Verein Sportangler Gießen und Umgebung e.V. Satzung

9. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, deren Richtigkeit vom Vorsitzenden und dem Schriftführer oder deren Stellvertreter zu bescheinigen ist. Der Niederschrift sind die Berichte des Vorsitzenden, des Gewässerwartes, des Jugendwartes, der Kassenbericht des Kassenwartes und die Niederschrift der Kassenprüfung beizufügen. Dieses Dokument ist in den Vereinsräumen gemäß den gesetzlichen Vorgaben zu archivieren.

§ 6

Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind insbesondere:

- a) Beratung und Beschlussfassung über eingebrachte Anträge
- b) die Wahl des Gesamtvorstandes für eine Amtszeit von vier Jahren
- c) die Genehmigung der Jahresrechnung für das zu-

Verein Sportangler Gießen und Umgebung e.V. Satzung

9. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, deren Richtigkeit vom Vorsitzenden und dem Schriftführer oder deren Stellvertreter zu bescheinigen ist. Der Niederschrift sind die Berichte des Vorsitzenden, des Gewässerwartes, des Jugendwartes, der Kassenbericht des Kassenwartes und die Niederschrift der Kassenprüfung beizufügen. Dieses Dokument ist in den Vereinsräumen gemäß den gesetzlichen Vorgaben zu archivieren.

§ 6

Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind insbesondere:

- a) Beratung und Beschlussfassung über eingebrachte Anträge
- b) die Wahl des Gesamtvorstandes für eine Amtszeit von vier Jahren
- c) die Genehmigung der Jahresrechnung für das zu-

Verein Sportangler Gießen und Umgebung e.V. Satzung

rückliegende Geschäftsjahr

- d) Entlastung des Vorstandes und des Kassenwartes
- e) Genehmigung des Haushaltsplanes für das laufende Geschäftsjahr
- f) die Wahl zweier Kassenprüfer für eine Amtszeit von zwei Jahren
- g) die Entgegennahme der Tätigkeitsberichte für das abgelaufene Geschäftsjahr
- h) Beschlussfassung über Satzungsänderungen
- i) Ernennung von Ehrenmitgliedern
- j) Entscheidung über die Beschwerde von Mitgliedern gegen den Ausschluss aus dem Verein
- k) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
- l) Beschlussfassung einer Gewässerordnung
- m) Beschlussfassung einer Beitragsordnung
- n) Beschlussfassung einer Disziplinar- und Schiedsordnung
- o) Beschlussfassung über die Richtlinie zu Vereinsehrungen

Verein Sportangler Gießen und Umgebung e.V. Satzung

rückliegende Geschäftsjahr

- d) Entlastung des Vorstandes und des Kassenwartes
- e) Genehmigung des Haushaltsplanes für das laufende Geschäftsjahr
- f) die Wahl zweier Kassenprüfer für eine Amtszeit von zwei Jahren
- g) die Entgegennahme der Tätigkeitsberichte für das abgelaufene Geschäftsjahr
- h) Beschlussfassung über Satzungsänderungen
- i) Ernennung von Ehrenmitgliedern
- j) Entscheidung über die Beschwerde von Mitgliedern gegen den Ausschluss aus dem Verein
- k) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
- l) Beschlussfassung einer Gewässerordnung
- m) Beschlussfassung einer Beitragsordnung
- n) Beschlussfassung einer Disziplinar- und Schiedsordnung
- o) Beschlussfassung über die Richtlinie zu Vereinsehrungen

Verein Sportangler Gießen und Umgebung e.V. Satzung

3. Alle Mitglieder haben die in der Disziplinar- und Schiedsordnung festgelegten Bestimmungen einzuhalten. Die Disziplinar- und Schiedsordnung ist nicht Bestandteil dieser Satzung.
4. Alle Mitglieder haben zur Hege und Pflege an Vereinsgewässern, Vereinseigentum und zur Aufrechterhaltung des allgemeinen Geschäftsbetriebes Arbeitsleistungen zu erbringen, deren Umfang vom Vorstand entsprechend des jährlichen Bedarfes festgelegt wird. Für nicht erbrachte Leistungen ist ein Ausgleich zu leisten, dessen Höhe und Umfang von der Mitgliederversammlung festgelegt wird und Bestandteil der Beitragsordnung ist.

Vom Hege- und Pflegedienst sind befreit:

- Passive Mitglieder (§ 3 b)
- Mitglieder des Vorstandes
- Aktive Mitglieder ab dem vollendeten 65. Lebensjahr und Mitglieder der Jugendgruppe, soweit sie das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
- Auf schriftlichen Antrag kann der vertre-

Verein Sportangler Gießen und Umgebung e.V. Satzung

3. Alle Mitglieder haben die in der Disziplinar- und Schiedsordnung festgelegten Bestimmungen einzuhalten. Die Disziplinar- und Schiedsordnung ist nicht Bestandteil dieser Satzung.
4. Alle Mitglieder haben zur Hege und Pflege an Vereinsgewässern, Vereinseigentum und zur Aufrechterhaltung des allgemeinen Geschäftsbetriebes Arbeitsleistungen zu erbringen, deren Umfang vom Vorstand entsprechend des jährlichen Bedarfes festgelegt wird. Für nicht erbrachte Leistungen ist ein Ausgleich zu leisten, dessen Höhe und Umfang von der Mitgliederversammlung festgelegt wird und Bestandteil der Beitragsordnung ist.

Vom Hege- und Pflegedienst sind befreit:

- Passive Mitglieder (§ 3 b)
- Mitglieder des Vorstandes
- Aktive Mitglieder ab dem vollendeten 65. Lebensjahr und Mitglieder der Jugendgruppe, soweit sie das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
- Auf schriftlichen Antrag kann der vertre-

Verein Sportangler Gießen und Umgebung e.V. Satzung

zugebenden Angelerlaubnis ist, kann an den vom Verein bewirtschafteten Gewässern das Angeln ausüben.

4. Vereinsmitglieder sind berechtigt, Vereinseinrichtungen und Geräte zu benutzen. Der vertretungsberechtigte Vorstand kann die Nutzung der vereinseigenen Einrichtungen und Geräte einschränken oder vorübergehend aussetzen.

§ 12

Pflichten der Mitglieder

1. Zur Erreichung der Vereinszwecke werden ein Mitgliedsbeitrag, sonstige Gebühren und eine Aufnahmegebühr erhoben. Die Mitgliederversammlung beschließt eine Beitragsordnung in der Höhe, Fälligkeit und Zahlungsmodalitäten festgelegt werden. Die Beitragsordnung ist nicht Bestandteil dieser Satzung.
2. Alle Mitglieder haben, die in der Gewässerordnung festgelegten Bestimmungen einzuhalten. Die Gewässerordnung ist nicht Bestandteil dieser Satzung.

Verein Sportangler Gießen und Umgebung e.V. Satzung

zugebenden Angelerlaubnis ist, kann an den vom Verein bewirtschafteten Gewässern das Angeln ausüben.

4. Vereinsmitglieder sind berechtigt, Vereinseinrichtungen und Geräte zu benutzen. Der vertretungsberechtigte Vorstand kann die Nutzung der vereinseigenen Einrichtungen und Geräte einschränken oder vorübergehend aussetzen.

§ 12

Pflichten der Mitglieder

1. Zur Erreichung der Vereinszwecke werden ein Mitgliedsbeitrag, sonstige Gebühren und eine Aufnahmegebühr erhoben. Die Mitgliederversammlung beschließt eine Beitragsordnung in der Höhe, Fälligkeit und Zahlungsmodalitäten festgelegt werden. Die Beitragsordnung ist nicht Bestandteil dieser Satzung.
2. Alle Mitglieder haben, die in der Gewässerordnung festgelegten Bestimmungen einzuhalten. Die Gewässerordnung ist nicht Bestandteil dieser Satzung.

Verein Sportangler Gießen und Umgebung e.V. Satzung

§ 7

Der Vorstand

Der Gesamtvorstand besteht aus:

- a) dem Vorsitzenden
 - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - c) dem Kassenwart
 - d) dem Schriftführer
 - e) dem Gewässerwart
 - f) dem Jugendwart
 - g) den Stellvertretern zu c) bis f)
 - h) bis zu 6 Wasserwarte
 - i) dem Haus- und Gerätewart
 - j) den Beisitzern (je 100 angefangene Mitglieder ist ein Beisitzer zu wählen)
1. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder und darunter mindestens einer der Vorsitzenden anwesend ist.
 2. Der Vorstand hat die Mitglieder angemessen über die Vereinsangelegenheiten zu unterrichten.

Verein Sportangler Gießen und Umgebung e.V. Satzung

§ 7

Der Vorstand

Der Gesamtvorstand besteht aus:

- a) dem Vorsitzenden
 - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - c) dem Kassenwart
 - d) dem Schriftführer
 - e) dem Gewässerwart
 - f) dem Jugendwart
 - g) den Stellvertretern zu c) bis f)
 - h) bis zu 6 Wasserwarte
 - i) dem Haus- und Gerätewart
 - j) den Beisitzern (je 100 angefangene Mitglieder ist ein Beisitzer zu wählen)
1. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder und darunter mindestens einer der Vorsitzenden anwesend ist.
 2. Der Vorstand hat die Mitglieder angemessen über die Vereinsangelegenheiten zu unterrichten.

Verein Sportangler Gießen und Umgebung e.V. Satzung

3. Der Vorsitzende, im Verhinderungsfall sein Stellvertreter, lädt zu den Vorstandssitzungen ein und leitet die Versammlung. Über deren Verlauf ist eine Niederschrift zu fertigen, die von ihm und dem Schriftführer oder deren Stellvertreter zu unterzeichnen ist.
4. Der Vorstand beschließt mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
5. Als Vorstandsmitglieder können nur Vereinsmitglieder gewählt werden.
6. Vorstandsmitglieder führen ihre Ämter über ihre Wahlperiode hinaus bis zu einer ordentlichen Neuwahl fort.
7. Sollten, auch nach zwei Mitgliederversammlungen innerhalb 8 Wochen, Vorstandsposten vakant bleiben und dem Verein dadurch der Verlust der Geschäftsfähigkeit drohen, kann der / die Posten bis zu einer erfolgreichen Wahl durch Nichtmitglieder besetzt oder die Arbeiten an einen Fachbetrieb übergeben werden. Die Kosten werden auf alle Mitglieder umgelegt.

Verein Sportangler Gießen und Umgebung e.V. Satzung

3. Der Vorsitzende, im Verhinderungsfall sein Stellvertreter, lädt zu den Vorstandssitzungen ein und leitet die Versammlung. Über deren Verlauf ist eine Niederschrift zu fertigen, die von ihm und dem Schriftführer oder deren Stellvertreter zu unterzeichnen ist.
4. Der Vorstand beschließt mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
5. Als Vorstandsmitglieder können nur Vereinsmitglieder gewählt werden.
6. Vorstandsmitglieder führen ihre Ämter über ihre Wahlperiode hinaus bis zu einer ordentlichen Neuwahl fort.
7. Sollten, auch nach zwei Mitgliederversammlungen innerhalb 8 Wochen, Vorstandsposten vakant bleiben und dem Verein dadurch der Verlust der Geschäftsfähigkeit drohen, kann der / die Posten bis zu einer erfolgreichen Wahl durch Nichtmitglieder besetzt oder die Arbeiten an einen Fachbetrieb übergeben werden. Die Kosten werden auf alle Mitglieder umgelegt.

Verein Sportangler Gießen und Umgebung e.V. Satzung

- mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten gekündigt werden. Forderungen des Vereins, die bis zur Rechtswirksamkeit der Kündigung fällig werden, sind von dem Mitglied auch nach Abgabe der Kündigung zu bezahlen.
2. Ausschlüsse regelt die Disziplinar- und Schiedsordnung.
 3. Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft regelt die Disziplinar- und Schiedsordnung.

§ 11

Rechte der Mitglieder

1. Jedes Mitglied hat das Recht an Versammlungen des Vereins teilzunehmen, seine Meinung zu vertreten und das aktive und passive Wahlrecht auszuüben.
2. Jedes Mitglied hat das Recht zu den Versammlungen innerhalb der festgesetzten Fristen Anträge zu stellen.
3. Jedes Mitglied, das im Besitz der vom Verein aus-

Verein Sportangler Gießen und Umgebung e.V. Satzung

- mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten gekündigt werden. Forderungen des Vereins, die bis zur Rechtswirksamkeit der Kündigung fällig werden, sind von dem Mitglied auch nach Abgabe der Kündigung zu bezahlen.
2. Ausschlüsse regelt die Disziplinar- und Schiedsordnung.
 3. Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft regelt die Disziplinar- und Schiedsordnung.

§ 11

Rechte der Mitglieder

1. Jedes Mitglied hat das Recht an Versammlungen des Vereins teilzunehmen, seine Meinung zu vertreten und das aktive und passive Wahlrecht auszuüben.
2. Jedes Mitglied hat das Recht zu den Versammlungen innerhalb der festgesetzten Fristen Anträge zu stellen.
3. Jedes Mitglied, das im Besitz der vom Verein aus-

Verein Sportangler Gießen und Umgebung e.V. Satzung

und sich dafür einsetzen will. Die Ausübung des Fischereirechtes durch Jugendliche unterliegt der jeweils geltenden Gesetzeslage. Für Jugendliche haben die gesetzlichen Vertreter gegenüber dem Verein Sportangler Gießen und Umgebung schriftlich ihr Einverständnis zur Mitgliedschaft abzugeben.

2. Jedes Mitglied der Jugendgruppe, hat das Recht, an Versammlungen des Vereins teilzunehmen und seine Meinung zu vertreten. Jugendliche unter 16 Jahren haben bei Abstimmungen in der Mitgliederversammlung kein Stimmrecht, mit Ausnahme der Wahl der Jugendwarte. Jugendliche können außerdem nicht zu Vorstandsmitgliedern gewählt werden.

§ 10

Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft kann nur zum Ende des Geschäftsjahres schriftlich gegenüber dem Vorstand

Verein Sportangler Gießen und Umgebung e.V. Satzung

und sich dafür einsetzen will. Die Ausübung des Fischereirechtes durch Jugendliche unterliegt der jeweils geltenden Gesetzeslage. Für Jugendliche haben die gesetzlichen Vertreter gegenüber dem Verein Sportangler Gießen und Umgebung schriftlich ihr Einverständnis zur Mitgliedschaft abzugeben.

2. Jedes Mitglied der Jugendgruppe, hat das Recht, an Versammlungen des Vereins teilzunehmen und seine Meinung zu vertreten. Jugendliche unter 16 Jahren haben bei Abstimmungen in der Mitgliederversammlung kein Stimmrecht, mit Ausnahme der Wahl der Jugendwarte. Jugendliche können außerdem nicht zu Vorstandsmitgliedern gewählt werden.

§ 10

Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft kann nur zum Ende des Geschäftsjahres schriftlich gegenüber dem Vorstand

Verein Sportangler Gießen und Umgebung e.V. Satzung

8. Der Vorstand arbeitet unentgeltlich, die Regelung und die Höhe der Aufwandsentschädigung, beschließt die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstands.

noch §7

Der vertretungsberechtigte Vorstand

1. Der vertretungsberechtigte Vorstand besteht aus den unter § 7 Buchstabe a) bis e) angegebenen Personen.
2. Der vertretungsberechtigte Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach den Beschlüssen und Richtlinien der Mitgliederversammlung ehrenamtlich. Gerichtlich und außergerichtlich wird der Verein durch den Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter, jeweils gemeinsam mit einem weiteren Mitglied aus dem vertretungsberechtigten Vorstand vertreten. Vorsitzender und Stellvertreter vertreten nicht gemeinsam.
3. Neben den in § 7 genannten Vorstandsaufgaben können weitere Vereinsaufgaben durch Vor-

Verein Sportangler Gießen und Umgebung e.V. Satzung

8. Der Vorstand arbeitet unentgeltlich, die Regelung und die Höhe der Aufwandsentschädigung, beschließt die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstands.

noch §7

Der vertretungsberechtigte Vorstand

1. Der vertretungsberechtigte Vorstand besteht aus den unter § 7 Buchstabe a) bis e) angegebenen Personen.
2. Der vertretungsberechtigte Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach den Beschlüssen und Richtlinien der Mitgliederversammlung ehrenamtlich. Gerichtlich und außergerichtlich wird der Verein durch den Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter, jeweils gemeinsam mit einem weiteren Mitglied aus dem vertretungsberechtigten Vorstand vertreten. Vorsitzender und Stellvertreter vertreten nicht gemeinsam.
3. Neben den in § 7 genannten Vorstandsaufgaben können weitere Vereinsaufgaben durch Vor-

Verein Sportangler Gießen und Umgebung e.V. Satzung

standsbeschluss einzelnen Vorstandsmitgliedern übertragen werden.

§ 8

Erwerb der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen. Über den Antrag entscheidet der vertretungsbe-rechtigte Vorstand unter gleichzeitiger Feststel-lung des Mitgliedsstatus. Auf Antrag des Mitglie-des kann dessen Status durch den vertretungsbe-rechtigten Vorstand jederzeit geändert werden. Eine Ablehnung des Aufnahmeantrages bedarf nicht der Begründung gegenüber dem Antragstel-ler.
2. Die Mitgliedschaft beginnt nach Zahlung des ers-ten Mitgliedsbeitrages und der Aufnahmegebühr.
3. Aktives Mitglied des Vereins kann jeder werden, der das 18. Lebensjahr vollendet hat, im Besitz ei-ner im Land Hessen anerkannten staatlichen Fi-scherprüfung oder Sportfischerprüfung ist und ei-nen auf ihn ausgestellten gültigen Jahresfischerei-

Verein Sportangler Gießen und Umgebung e.V. Satzung

standsbeschluss einzelnen Vorstandsmitgliedern übertragen werden.

§ 8

Erwerb der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen. Über den Antrag entscheidet der vertretungsbe-rechtigte Vorstand unter gleichzeitiger Feststel-lung des Mitgliedsstatus. Auf Antrag des Mitglie-des kann dessen Status durch den vertretungsbe-rechtigten Vorstand jederzeit geändert werden. Eine Ablehnung des Aufnahmeantrages bedarf nicht der Begründung gegenüber dem Antragstel-ler.
2. Die Mitgliedschaft beginnt nach Zahlung des ers-ten Mitgliedsbeitrages und der Aufnahmegebühr.
3. Aktives Mitglied des Vereins kann jeder werden, der das 18. Lebensjahr vollendet hat, im Besitz ei-ner im Land Hessen anerkannten staatlichen Fi-scherprüfung oder Sportfischerprüfung ist und ei-nen auf ihn ausgestellten gültigen Jahresfischerei-

Verein Sportangler Gießen und Umgebung e.V. Satzung

schein vorweisen kann.

4. Passives Mitglied kann jeder werden, der dem Angelsport im Verein nicht nachgehen will, jedoch durch Zahlung des Mitgliedsbeitrages den Verein in seinen satzungsgemäßen Aufgaben unterstüt-zen möchte.
5. Altersmitglied wird, wer mindestens 25 Jahre un-terbrochen dem Verein angehört und das 65. Lebensjahr vollendet hat.
6. Ehrenmitglied wird, unabhängig vom Alter, wer sich in außerordentlicher Weise um den Verein verdient gemacht hat. Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitglieder-versammlung ernannt.

§9

Mitglieder der Jugendgruppe

1. Mitglied der Jugendgruppe kann jede/r Jugendli-che werden, die/der das 10. Lebensjahr vollendet hat und am artgerechten Fischen, der Fischpflege und dem Natur- und Umweltschutz interessiert ist

Verein Sportangler Gießen und Umgebung e.V. Satzung

schein vorweisen kann.

4. Passives Mitglied kann jeder werden, der dem Angelsport im Verein nicht nachgehen will, jedoch durch Zahlung des Mitgliedsbeitrages den Verein in seinen satzungsgemäßen Aufgaben unterstüt-zen möchte.
5. Altersmitglied wird, wer mindestens 25 Jahre un-terbrochen dem Verein angehört und das 65. Lebensjahr vollendet hat.
6. Ehrenmitglied wird, unabhängig vom Alter, wer sich in außerordentlicher Weise um den Verein verdient gemacht hat. Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitglieder-versammlung ernannt.

§9

Mitglieder der Jugendgruppe

1. Mitglied der Jugendgruppe kann jede/r Jugendli-che werden, die/der das 10. Lebensjahr vollendet hat und am artgerechten Fischen, der Fischpflege und dem Natur- und Umweltschutz interessiert ist